

63. Fuhrt eine Girobank (Reichsbank) den ihr von einem Girokunden erteilten Auftrag, dem Konto eines anderen Girokunden eine Summe gutzuschreiben und das Konto des Auftraggebers mit der gleichen Summe zu belasten, aus, wenn sie die Gutschrift vornimmt, nachdem sie dem inzwischen zahlungsunfahig gewordenen Inhaber des Kontos erklart hat, sie werde Barzahlungen an ihn nicht mehr leisten?

II. Zivilsenat. Urf. v. 12. Oktober 1897 i. S. Reichsbank (Bekl.)
w. G. (Kl.). Rep. II. 169/97.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Entscheidung ist oben unter „Gemeines Recht“ Nr. 43
S. 162 abgedruckt.